

<b>Antrag 16</b>	<b>Änderung des § 16 VP (Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919\_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

Der Vorstand der VG Bild-Kunst ist gehalten, in der Phase der unsicheren Rechtslage alles zu vermeiden, was später eventuell als rechtswidrig eingestuft wird. Damit tun sich in dieser Phase nur zwei Möglichkeiten auf: entweder die Kulturförderung (und auch die Sozialförderung, für die das Gleiche gilt) werden vorübergehend eingestellt – wie es seit Januar 2024 der Fall ist – oder diese erfolgen im Rahmen der Einschränkungen, die das OLG München vorsieht. Diese Einschränkungen müssen allerdings nicht nur in der Praxis beachtet werden, vielmehr müssen sie auch in den Statuten der VG Bild-Kunst und der Stiftungen zum Ausdruck kommen.

Unter anderem ist § 16 des Verteilungsplans zu ändern, der die zentrale Vorschrift über die Kultur- und Sozial-Förderungen der VG Bild-Kunst darstellt. Diese Änderung ist notwendig, damit die Förderungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden können. Sollte der BGH die Rechtslage anders einschätzen als das OLG München, kann § 16 VP im kommenden Jahr erneut angepasst werden.

Wie schon erwähnt, will das OLG München die kulturelle und soziale Förderung aus Mitteln, die aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen stammen, nur an Wahrnehmungsberechtigte zulassen. Eine derartige Einschränkung wäre aber mit der Gemeinnützigkeit der Stiftung Kulturwerk nicht vereinbar. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung Sozialwerk ist davon auf der anderen Seite nicht berührt.

Die Lösung sieht deshalb vor, dass die VG Bild-Kunst die Mittel, die von der Einschränkung des OLG München betroffen sind, selbst zur Kulturförderung einsetzt. Denn die VG Bild-Kunst als solche ist – anders als ihre Stiftungen – nicht gemeinnützig. An die Stiftung Kulturwerk werden dementsprechend nur Mittel weitergereicht, die von der Einschränkung durch das OLG München nicht betroffen sind.

In der Praxis muss hierfür keine doppelte Administration aufgebaut werden.

### **Beschlussvorlage Antrag 16:**

Neufassung des § 16 des Verteilungsplans wie folgt:

**Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke**

**1.** <sup>1</sup>In jeder Verteilungssparte erfolgt ein Abzug für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Sozialbeitrag) und ein Abzug für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Kulturbeitrag).

<sup>2</sup>Die Abzugssätze werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

<sup>3</sup>Maßgeblich sind die aktuellen Abzugssätze zum Zeitpunkt der Ausschüttung, nicht die Abzugssätze zum Zeitpunkt des Erlöseingangs.

**2.** [...]

**3.** <sup>1</sup>Die Sozialbeiträge werden der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst überwiesen. Die Kulturbeiträge aus den Verteilungssparten gem. § 13 werden der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst überwiesen, soweit sie keine Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschließt, ob die bereitgestellten Mittel als Zuführung zum Stiftungskapital oder als Rücklagen für Satzungszwecke an die Stiftungen überwiesen werden.

<sup>3</sup>Die Stiftungen haben Richtlinien zu erlassen, die eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung bzw. Unterstützung gewährleisten.

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählte fachkundige Beirat der jeweiligen Berufsgruppe entscheidet.

**4.** Der Sozialabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:  
[...]

Der Kulturabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:  
[...]

Die VG Bild-Kunst stellt sicher, dass die Sozial- und Kulturbeiträge jeweils für Urheberinnen und Urheber der Werkkategorien eingesetzt werden, die in den Tabellen genannt sind oder die der Verwaltungsrat bestimmt.

**5.** <sup>1</sup>Die Kulturbeiträge aus Verteilungssparten gem. § 13 werden, soweit sie Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten, von der VG Bild-Kunst für die Förderung kulturell besonders wertvoller Werke und Leistungen ihrer Berechtigten eingesetzt.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

<sup>3</sup>Die VG Bild-Kunst gewährleistet durch Richtlinien eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung.

<sup>4</sup>Über die Mittelvergabe entscheiden die Vergabebeiräte der Stiftung Kulturwerk.

**6.** [...]